

UMSETZUNG DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKETS

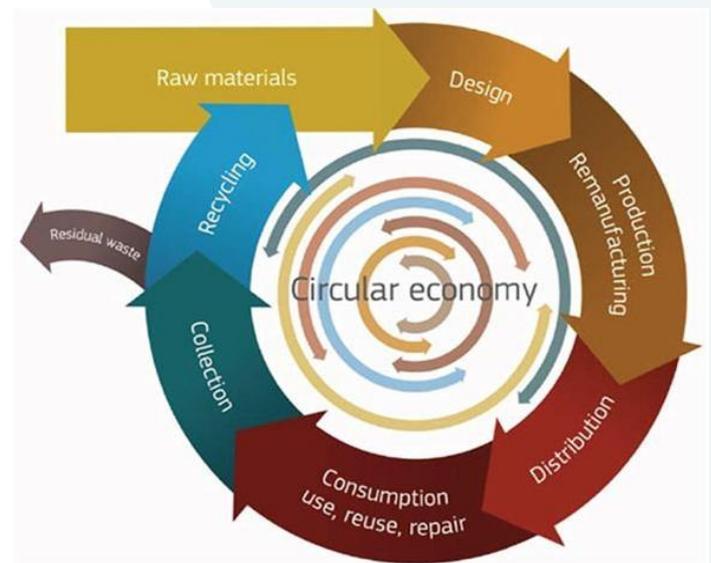
KUNSTSTOFF-KREISLAUFWIRTSCHAFT, 5. FEBRUAR 2020

CHRISTINE HOCHHOLDINGER, UMWELTMINISTERIUM

KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET

Kreislaufwirtschaft

- In welcher **natürliche Rohstoffe** so weit wie möglich wieder in den Produktionsprozess **zurückgeführt** werden
- In welcher die Entstehung von **Abfällen auf ein Minimum** reduziert wird: durch **Vermeidung**, ein verbessertes **Design, Reparatur, Wiederverwendung und Recycling** von Materialien und Produkten



KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET

- EU-Aktionsplan
- Änderung der Abfallrahmenrichtlinie
(Umsetzungsfrist 5. Juli 2020)
insbesondere erweiterte Herstellerverantwortung
- Änderung der Verpackungsrichtlinie (Umsetzungsfrist 5. Juli 2020)
- EU-Kunststoffstrategie
- SUP-Richtlinie (Umsetzungsfrist 3. Juli 2021)

HERSTELLERVERANTWORTUNG (EPR)

„Verantwortung, die den **Hersteller (Importeur) oder den Händler** eines Produktes hinsichtlich dieses Produktes während des gesamten Lebenszyklus trifft.“

„Erweiterte Herstellerverantwortung, kurz EPR (Extended Producer Responsibility), gilt als zentrales Instrument zur Umsetzung der Abfallhierarchie:

Wenn Hersteller an den Entsorgungskosten von Produktabfällen beteiligt werden, führt das zu mehr Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft.“

AWG-NOVELLE

DEFINITION KUNSTSTOFF-PRODUKT

Einwegkunststoffprodukt:

ein **ganz oder teilweise** aus Kunststoff bestehendes Produkt, der nicht konzipiert, entwickelt und vermarktet wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird

Umfasst auch Kunststoffe aus **natürlichen Polymeren**, ausgenommen solche, die chemisch nicht verändert wurden

AWG-NOVELLE

VERBOTE EINWEGKUNSTSTOFF-PRODUKTE

Ab 3. Juli 2021

- Einwegbesteck, -teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Wattestäbchen
- Luftballonstäbe

- aus expantiertem Polystyrol (EPS) hergestellte Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter und -becher
- Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE BEGRIFFE

„Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen“ Verpackungen, die dem Letztverbraucher als Verkaufseinheit angeboten werden (Z 4)

„Umverpackungen oder Zweitverpackungen“ – soweit sie nicht unter Z 4 oder 6 fallen – Verpackungen, die eine oder mehrere Verkaufseinheiten enthalten, welche zusammen an den Letztverbraucher abgegeben werden oder nur zur Bestückung der Verkaufsregale dienen

„Transportverpackungen oder Drittverpackungen“ Verpackungen, die dazu dienen, die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen zu erleichtern um deren direkte Berührung oder Transportschäden zu vermeiden. Container für den Straßen- Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung (Z 6)

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE BEGRIFFE

„wiederverwendbare Verpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer mehrere Kreislaufdurchgänge ermöglicht, indem sie an einen Hersteller zurückgegeben und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden

„Verbundverpackungen“ Verpackungen, die aus zwei oder mehr Schichten aus unterschiedlichen Packstoffen bestehen, die nicht per Hand getrennt werden können und eine feste Einheit bilden, in dieser Beschaffenheit gefüllt, gelagert, befördert und geleert wird, und die beispielsweise aus einem Innenbehältnis und einer Außenumhüllung besteht

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE BEGRIFFE

Packstoffe“ folgende Materialien, aus denen unmittelbar Packmittel oder Packhilfsmittel oder Paletten hergestellt werden:

- a) Papier, Karton, Pappe und Wellpappe;
- b) Glas;
- c) Eisenmetalle;
- d) Aluminium;
- e) Kunststoffe gemäß § 2 Abs. 10 Z 2 AWG 2002;
- f) Holz;
- g) textile Faserstoffe;
- h) sonstige Packstoffe auf biologischer Basis;
- i) Keramik

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE

BEGRIFFE

Einwegkunststoff-Produkt gemäß § 2 Abs. 10 Z 2 AWG 2002

„biologisch abbaubarer Kunststoff“: ein Kunststoff, der physikalisch und biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztlich in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser aufspaltet und gemäß dem Stand der Technik durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung verwertbar ist

(Meeres-)Fanggeräte

Fanggeräte-Abfall

Tabakprodukte

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNGEN

- **Volumen und Gewicht auf Mindestmaß** zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene und zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- Ab 3. Juli 2024 **fixe Verschlüsse und Deckel** für **Getränkebehälter**
- Ab 2025 in **PET-Flaschen 25 % Recyclat**, ab 2030 in **allen Kunststoffflaschen 30 % Recyclat**
- **Sammelquote Kunststoff-Einwegflaschen** (77% ab 2025, 90% ab 2029)
- Ab 1. Jänner 2030 nur mehr **wiederverwendbare oder recycelbare Kunststoffverpackungen**

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNGEN

- **Volumen und Gewicht auf Mindestmaß** zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene und zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- Ab 3. Juli 2024 **fixe Verschlüsse und Deckel** für **Getränkebehälter**
- Ab 2025 in **PET-Flaschen 25 % Recyclat**, ab 2030 in **allen Kunststoffflaschen 30 % Recyclat**
- **Sammelquote Kunststoff-Einwegflaschen** (77% ab 2025, 90% ab 2029)
- Ab 1. Jänner 2030 nur mehr **wiederverwendbare oder recycelbare Kunststoffverpackungen**

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNGEN

Beibehaltung der **Ausnahme von der Teilnahmepflicht** für
bepfandete Verpackungen bzw. im direkten Austausch

Verpflichtende **Kennzeichnung Mehrweg/Einweg** am POS und im
Versandhandel am Bestellformular

Meldeverpflichtung an das Ministerium für Primärverpflichtende,
die **ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen** in Verkehr
setzen

Reparierte, wiederverwendbare Holzverpackungen können in die
Recyclingquote einberechnet werden

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE RECYCLINGQUOTEN

2025

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	75%
2. Glas	70%
3. Eisenmetalle	70%
4. Aluminium	50%
5. Kunststoffe	50%
6. Holz	25%.

2030

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	85%
2. Glas	75%
3. Eisenmetalle	80%
4. Aluminium	60%
5. Kunststoffe	55%
6. Holz	30%.

Kunststoffe: 80% Sammlung – 80 % Sortiertiefe – 80 % Recycling

ZUSAMMENSETZUNG DER KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN IN ÖSTERREICH

- 71.000 t Folien groß, LDPE, LLDPE ($\pm 13\%$)
- 69.000 t Folien klein, LDPE, LLDPE ($\pm 10\%$)
- 49.000 t Hohlkörper klein, HDPE, PP, PS ($\pm 11\%$)
- 45.000 t Getränkeflaschen, PET ($\pm 2\%$)
- 18.000 t Hohlkörper groß, HDPE, PP ($\pm 13\%$)
- 2.300 t EPS groß, ($\pm 13\%$)
- 39.000 t Sonstige ($\pm 13\%$)
- **Gesamt 300.000 t ($\pm 3\%$)**
- (Quelle: Emil Van Eygen, David Laner, Johann Fellner; Christian Doppler
Forschungsgesellschaft, Bewirtschaftung von Kunststoffen in Österreich, 2018)

VERPACKUNGSSAMMLUNG – WAS JETZT?

Offene Punkte:

- Einwegpfand auf Getränkeflaschen (und –dosen)
 - => Studie und Anfrage an die EU-Kommission
- Metalle mitsammeln in der LVP-Sammlung oder nicht?
 - => Nähere Betrachtung der Pro- und Kontra-Argumente
- EU-Genehmigungen für Recyclate in Lebensmittelverpackungen
- **Hilfreich:**
- Abfüller und Handel wollen Recyclat-Anteile in den Verpackungen, um den Kundenwünschen entgegenzukommen
- Verwertungsbetriebe in Österreich vorhanden

VERPACKUNGSVERORDNUNG - NOVELLEGEWERBLICHE VERPACKUNGEN

Grundsätzliche **Teilnahmepflicht für Primärverpflichtete**
(Entfall der Selbsterfüller)

Sonstige gewerbliche Anfallstellen (Modul 3 und 7)

- Trennpflicht (Gewerbliche Sammelkategorien + Glas)
- Übergabepflicht von lizenzierten Verpackungen an SV

Lieferanten von Großanfallstellen

Entfall der Meldepflicht (auf Verlangen Übermittlung der Daten
an das Ministerium)

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE BEVOLLMÄCHTIGTE

Bevollmächtigte für ausländische Personen (zB. Hersteller)

Kann-Bestimmung

Bevollmächtigte für den ausländischen Versandhandel

Verpflichtung zur Bestellung

Für Verpackungen und Einwegkunststoffprodukte

Kriterien wie in der EAG-Verordnung

Ab 2023

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE ZUSÄTZLICHE MELDUNGEN

Die jeweilige Masse an Packstoffen, die als **Anteil von Verbundverpackungen** in Verkehr gesetzt werden, ausgenommen die Anteile von Verbundverpackungen, bei denen ein Packstoff zumindest 95% der Verpackungseinheit ausmacht

Die **Gesamtmasse** der erstmals in Verkehr gesetzten **Verkaufsverpackungen**

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE ZUSÄTZLICHE MELDUNGEN

Die **Masse** der erstmals in Verkehr gesetzten **wiederverwendbaren Verpackungen**

Die **Masse** der erstmals in Verkehr gesetzten **wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen**

Die **Gesamtmasse** der Verpackungseinheiten an **wiederverwendbaren Verpackungen mal Umläufe** im Jahr

Die **Gesamtmasse** der Verpackungseinheiten an **wieder-
verwendbaren Verkaufsverpackungen mal Umläufe** im Jahr

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE ZUSÄTZLICHE MELDUNGEN

Systemteilnehmer melden dieser Daten an die Sammel- und Verwertungssysteme („Jahresabschlussmeldung“)

Sammel- und Verwertungssysteme melden die aggregierten Daten an das Umweltministerium

Weitere Verpflichtete:

Großanfallstellen

Eigenimporteure

Primärverpflichtete, die ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr setzen

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE WEITERE BESTIMMUNGEN EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE

Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen für die Einwegkunststoffprodukte

Kostentragung im Rahmen der Systemteilnahme betreffend Reinigungsaktionen und Bewusstseinsbildung (Tabakprodukte auch Infrastruktur, ab 2023)

Inhalte für die **Bewusstseinsbildung**

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE WEITERE BESTIMMUNGEN EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE

Kennzeichnungspflicht ab 3. Juli 2021

Getränkebecher

Tabakprodukte

Feuchttücher

Damenhygieneartikel

Hinweis, dass das Produkte Kunststoff enthält

Richtige Entsorgung

Auswirkungen bei falscher Entsorgung

VERPACKUNGSVERORDNUNG – NOVELLE WEITERE BESTIMMUNGEN EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE

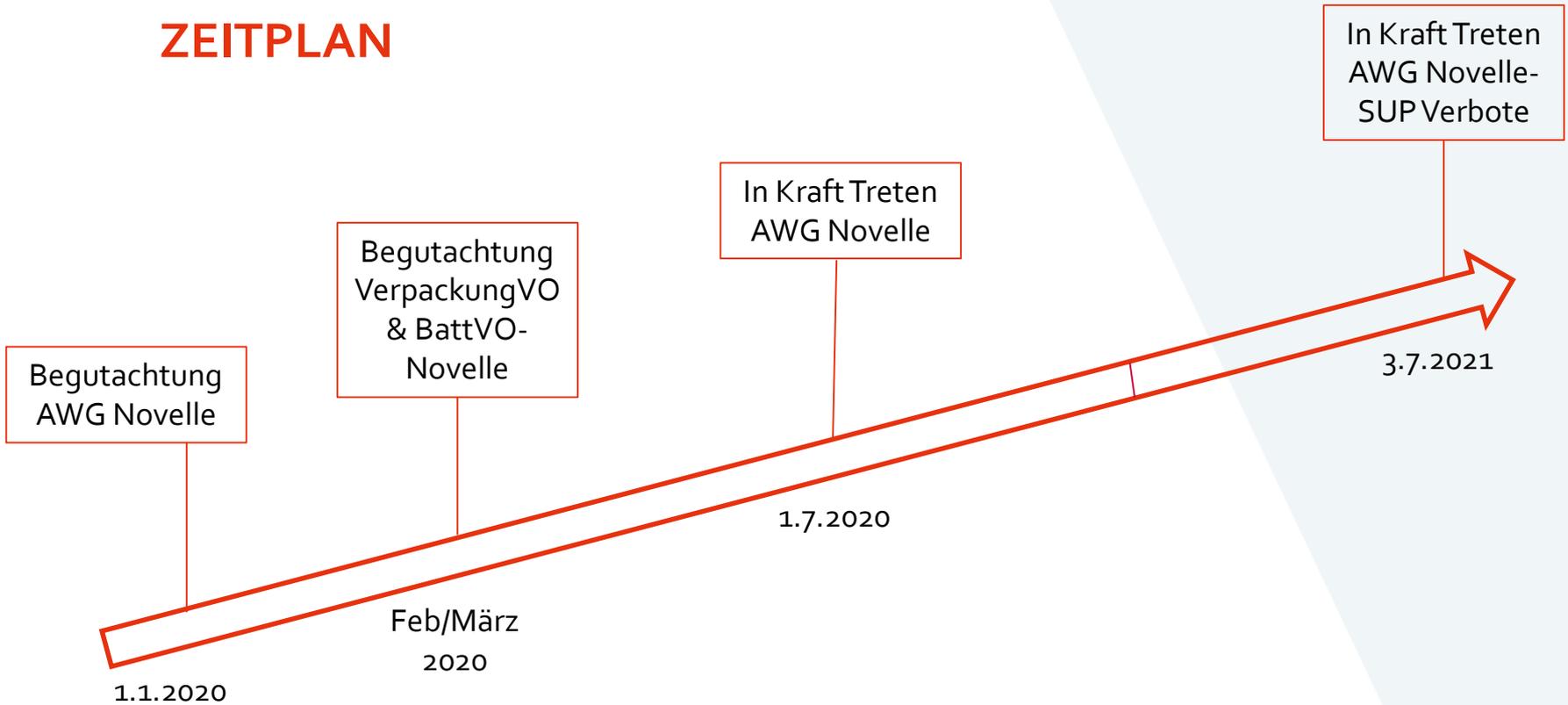
Meldungen (ab 2022)

Masse der in Verkehr gesetzten **Einwegkunststoffprodukte**
(Getränkebehälter: Getrennt nach PET-Flaschen, sonstigen
Kunststoffflaschen und sonstigen Getränkebehältern)

Masse des eingesetzten **Recyclats** (für PET-Flaschen ab 2022,
für alle Kunststoffflaschen ab 2027)

Gemeinden: Massen der erfassten **Tabakprodukte** in
öffentlicher Infrastruktur (alle 5 Jahre, beginnend mit 2021)

ZEITPLAN



MINISTERRATSVORTRAG 5.12.2018

- Einweg-Plastiktragetaschenverbot ab 1.1.2020.
- Rasche Umsetzung der SUP-RL
- Reduktion von Einweg-Kunststoffverpackungen
um 20-25% bis 2025
- Mikroplastikverbot in Kosmetika und Reinigungsmitteln



VERBOT EINWEG-KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN

- **„Kunststofftragetaschen“** sind **Tragetaschen mit Tragegriff oder Griffloch** aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden.
- **Ausnahme** für sehr leichte Tragetaschen aus nachwachsenden Rohstoffen und gemäß dem Stand der Technik geeignet für die Eigenkompostierung (Bio-Obstsackerl)
- **Übergangsbestimmung für Letztvertreiber**: Tragetaschen dürfen bis Ende 2020 noch abgegeben werden
- **Meldepflicht** für leichte und sehr leichte Kunststofftragetaschen (inkl. Bio-Taschen)

**Wenn der Wind der Veränderung weht,
bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen.**

(Chinesisches Sprichwort)

